Handlungen in der Regel nicht für eine Übergabe geeignet sein, weil diese generell erheblich gesellschaftswidrig sind.

Eine Übergabe ist auch dann zulässig, wenn der Täter vorbestraft ist oder innerhalb eines Jahres vor der erneuten Straftat wegen eines Vergehens oder einer Verfehlung von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen wurde. Bei mehrfachen oder einschlägigen Vortaten liegt jedoch im allgemeinen die Voraussetzung für eine Übergabe nicht vor, es sei denn, es besteht zwischen den früheren und der neuen Handlung kein innerer Zusammenhang, oder es ist unter Berücksichtigung des Umfanges der neuen Tat und im Hinblick auf die Person des Rechtsverletzers eine wirksame erzieherische Einwirkung zu erwarten.

- 1.2. Zum Inhalt des gerichtlichen Übergabebeschlusses (§ 24 Abs. 2 SchKO)
- 1.2.1. Die Tatbestandsmerkmale des verletzten Gesetzes sind in der Darstellung des Sachverhalts sichtbar zu machen.
- 1.2.2. sind die entwicklungsbedingten Bei Jugendlichen darzulegen, insbesondere jene Faktoren, aus denen schlossen wird, daß im Hinblick auf die begangene Straftat die strafrechtliche persönlichen Voraussetzungen für die wortlichkeit des Jugendlichen (Schuldfähigkeit) zur Zeit Tat Vorlagen (§ 66 StGB, § 21 Abs. 1, § 69 Abs. 1 StPO).
- 1.2.3. Im Beschluß sollen Hinweise gegeben werden, wie der Konflikt gesellschaftlich wirksam gelöst werden kann, insbesondere wie in differenzierter Weise gesellschaftliche Kräfte in die Beratung und zur Überwindung' der Ursachen und Bedingungen der Straftat einbezogen werden sollen.
- 1.2.4. Ist ein Schaden entstanden, so sind neben dem Schadensersatzantrag und der Anschrift des Geschädigten (§ 24 SchKO) auch die Rechtsgrundlagen für eine Wiedergutmachungspflicht der SchK zu übermitteln.

übergebenen fahrlässigen Straftaten auch Schäden denkbar sind (vgl. § 23 Abs. 2 SchKO, § 28 Abs. 1 StGB, § 58 StPO), ist darauf zu achten und im Ubergabebeschluß hinzuweisen, daß die SchK in die Beratung wegen eines Vergehens gemäß § 15 SchKO nur solche damit im Zusammenhang ste-Rechtsstreitigkeiten einfache zivilrechtliche auf hende einbeziehen kann, bei denen die geforderte Höhe des in Geld bis etwa 500 M beträgt (§ 51 Abs. 1 SchKO). Bei höhe-Schadensersatzansprüchen muß unbeschadet der Möglichkeit Beratung der Straftat vor der SchK auf die Geltendmachung des Schadens vor dem Kreisgericht orientiert werden.